PRAXISMANAGEMENT BUBLITZ PETERS

ITe@sy Praxismanagement

Gebrauchsanweisung für DiGA

6.1 Digitale Gesundheitsanwendungen – DiGA

Allgemeine Informationen zu DiGA

Digitale Gesundheitsanwendungen unterstützen Patienten/innen bei der Erkennung, Überwachung und Behandlung verschiedener körperlicher und psychischer Erkrankungen. Diese Anwendungen (Apps) müssen hohe Anforderungen

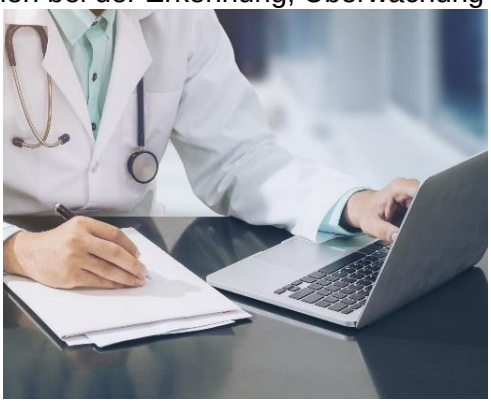

entsprechen, unter anderem was die Qualität der medizinischen Inhalte, den Datenschutz und die Wirksamkeit betrifft.

Die Diagnosestellung, medizinische und therapeutische Empfehlung bzw. die Behandlung, obliegt ausschließlich beim behandelnden Arzt oder Ärztin.

DiGAs sind Gesundheits-Apps, die auf Rezept für Patienten/innen erhältlich sind. Die Einsatzgebiete sind sehr vielfältig, wie z.B. bei Alkoholkonsum, in der Krebstherapie, Adipositas oder Migräne. Um diese medizinische Therapiemöglichkeit verwenden zu können, benötigen Patienten/innen von Ihrem behandelnden Arzt oder Ärztin eine Diagnose, die die Verschreibung einer DiGA ermöglichen. Derzeit sind 31 DiGA im Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM9 gelistet.

Welche Vorteile haben DiGAs für Ärzte?

Grundsätzlich sollen die DiGA dabei helfen, die ärztliche oder therapeutische Behandlung verbessern und die Kommunikation zu vereinfachen.

Schnelle, fachgerechte Vermittlung

Wartezeitüberbrückung

Alternative zu herkömmlichen Therapieformen in der Medizin

Vorteile für Sie als Patient/innen

Kosten werden auf Rezept von der Krankenkasse übernommen

Schnelle Hilfe ohne Wartezeit

Zeitliche und räumliche Flexibilität

Geringe Hemmschwelle durch Anonymität

© Praxismanagement Bublitz-Peters GmbH & Co. KG, Rohrbacher Str. 28, 69115 Heidelberg, Telefon: 0 62 21- 43 85 00
Telefax: 0 62 21- 43 85 01 10 E-Mail: info@bublitz-peters.de

Ablauf, wie DiGA für Patienten/innen zur Verfügung gestellt werden

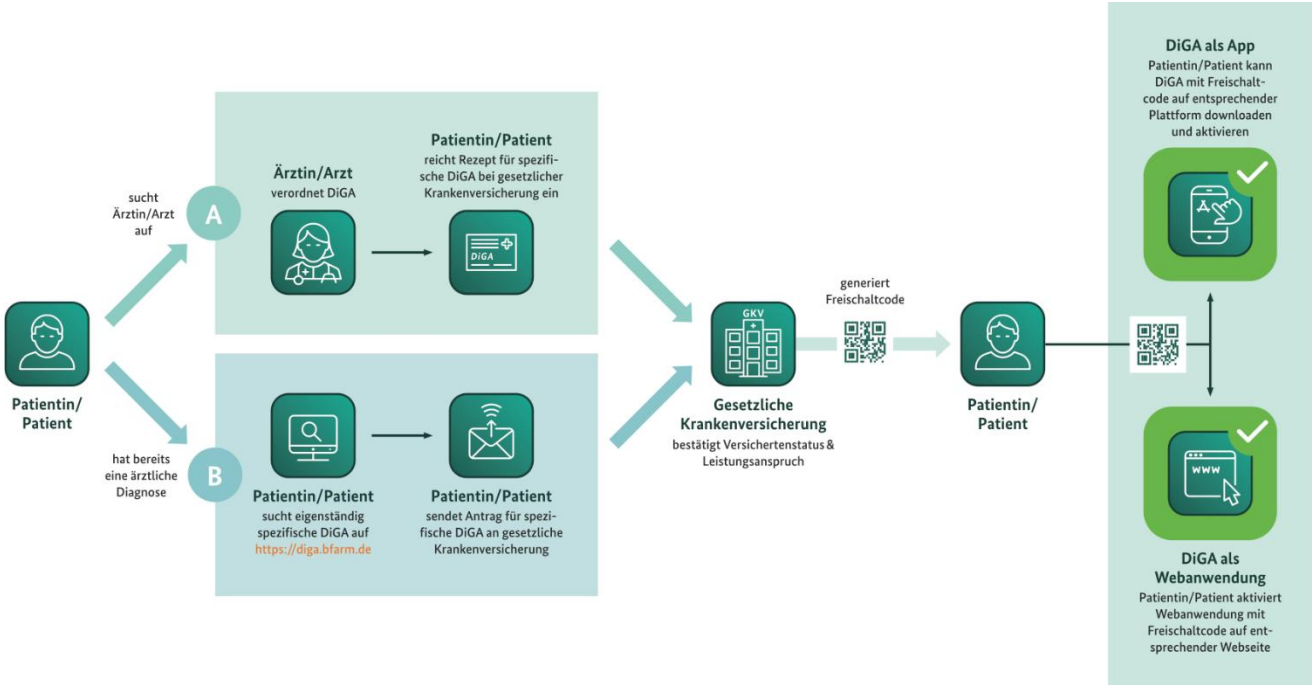

Digitalisierung und Datenschutz

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der medizinischen Versorgung, d.h. auch der Datenschutz spielt eine umfassende Rolle. Gesundheits-Apps (DiGA) sind auf Rezept zugelassene Medizinprodukte: eine Zulassung erfolgt nur bei gewährleistetem Datenschutz.

Die Telematikinfrastruktur (TI) ermöglicht einen fälschungssicheren und identitätsgeprüften Austausch von Patientendaten. Die Verarbeitung und der Datenaustausch unterliegen den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Entscheidungsfreiheit wer, wann welche Daten in der elektronischen Patientenakte (ePA) einsehen darf, liegt allein bei den Patientinnen und Patienten.

Generelle Hinweise

Im Vorfeld wurde ein Beratungsgespräch, welches die Aufklärungshinweise der DiGA in Bezug auf die Diagnostik und Therapieansätze, durchgeführt. Die Verschreibung erfolgt wie auch bei herkömmlichen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel über das Arzneimittelrezept (Muster 16) mit der Angabe der zugeordneten Pharmazentralnummer (PZN). Diese Informationen finden Sie im DiGA-Verzeichnis unter dem Punkt „Informationen für Fachkreise“. Außerdem ist die Verordnungsdauer bereits unter PZN gespeichert, sodass Sie diese nicht zusätzlich notieren müssen.

© Praxismanagement Bublitz-Peters GmbH & Co. KG, Rohrbacher Str. 28, 69115 Heidelberg, Telefon: 0 62 21- 43 85 00
Telefax: 0 62 21- 43 85 01 10 E-Mail: info@bublitz-peters.de

Erhalten Ihre Patienten/innen eine Arzneimittel-Verordnung für digitale Gesundheitsanwendungen, können diese sich direkt an Ihre jeweilige Krankenkasse wenden, um den Zugang zur verschriebenen DiGA zu erhalten. Dazu erhält der oder die Patient/in von der Krankenkasse einen Rezeptcode mit Informationen über den genauen Aktivierungsprozess, sowie eine Erläuterung, wo und bzw. in welchem App-Store, die App installiert werden kann.

Bei Erreichen der angegeben maximalen Therapiedauer der jeweiligen DiGA, kann eine Nachfolgeverordnung ausgestellt werden, da es derzeit keine Begrenzung der zu verordneten DiGA gibt.

Für Ärzt/innen können die anfallenden Gebühren für die Verschreibung von DiGA rückwirkend erhalten. Bis zum 01. Januar 2021 erhalten Ärzte/innen eine extrabudgetäre Vergütung für das Ausstellen einer Erstverordnung von dauerhaft gelisteten digitalen Gesundheitsanwendungen. Hierzu können Sie die mit 18 Punkten bewertete Gebührenposition GOP 01470 (2,03 Euro) abrechnen – ohne Regressrisiko.

Falls die DiGA über die Videosprechstunde verschrieben wurde, kann auch hier rückwirkend eine Abrechnung erfolgen. Bei zukünftigen Mehrfachverordnungen, die bereits mit dem oder der Patient/in besprochen wurde, können die Gebühren unter der Angabe der jeweiligen DiGA und pro Behandlungsfall ebenfalls abgerechnet werden. Auch hier besteht kein Regressrisiko.

Ab dem 01. August 2021 kann auch die Erstverordnung vorläufig gelisteter DiGA vergütet werden. Dabei gilt jedoch: insgesamt ist die Gebührenziffer bis zum 31. Dezember 2022 befristet, da sie „die Besonderheiten der Verordnung in der Einführungsphase der DiGA als neue Versorgungsform abbildet“ (KBV, 2021).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verordnungsziffer richtig gewählt wurde: *GOP 01470 - Zusatzpauschale für das Ausstellen einer Erstverordnung einer DiGA, die dauerhaft im Verzeichnis gemäß § 139e SGB V gelistet ist EBM-Bewertung: 18 Punkte*.

Die Verordnungsziffer ist nur bis zum 31. Dezember 2022 gültig.

© Praxismanagement Bublitz-Peters GmbH & Co. KG, Rohrbacher Str. 28, 69115 Heidelberg, Telefon: 0 62 21- 43 85 00
Telefax: 0 62 21- 43 85 01 10 E-Mail: info@bublitz-peters.de